

Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 41

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

armes, unwissendes Volk kann sehr leicht fanatisirt, aber nicht durch vernünftige Gründe in Bewegung gesetzt werden; es läßt sich leicht zur Klage bereden, wo auch kein Grund dazu vorliegt, und es mag über wahre oder eingebildete Mißbräuche sich beschweren, so wird es in beiden Fällen leicht zur Ueberschreitung alles Maßes aufgeweckt. Mäßigung im Handeln, im Streben nach einem Zwecke ist nur dem gegeben, der angeleitet und gewöhnt worden ist, nichts ohne Nachdenken, ohne erkannten Grund zu thun, dessen Herz die Richtung erhalten hat, das Ungewisse gewissenhaft zu prüfen, das Wahre, Rechte und Gute zu lieben, aber Betrug, Unrecht und Frevel, werde auch ein noch so scheinbar guter Zweck vorgespiegelt, zu verabscheuen.

Man besorgt, die Kenntnisse, welche das Volk in den Schulen erwirbt, möchten ihm den Hang einflößen, über Dinge, die jenseits dem Grenzkreise seines Berufs und Standes liegen, zu raisonniren. Aber wird dem begegnet, wenn die Phantasie und die Gedanken des Volkes dem Zufall überlassen werden, anstatt sie durch den Unterricht gerade auf den Beruf eines Jeden hinzulenken und so die Kenntnisse und Beschäftigung des Volkes mit einander in Einklang zu bringen, was eben der Hauptzweck jeder guten Volksschule ist?

(Fortsetzung folgt.)



Schul-Chronik.

Schweiz. Der neue, für die katholische Jugend des Bisthums Basel bearbeitete Katechismus hat die Presse verlassen, derselbe ist aber, nach dem „Eidgenossen“ von Luzern, in Inhalt und Form so unglücklich ausgefallen, daß er das traurige Schicksal seines ältern Bruders, der nirgends aufgenommen werden wollte, erfahren dürfte. Man sollte doch einmal zur Ueberzeugung gelangen, daß es nicht Jedermanns Sache ist, einen Katechismus für die Jugend zu schreiben. — Wohl wahr, aber? (Schwyzb.)

Bern. (Korr.) Seminarbetrachtungen. (Schluß.) Doch Nr. 37 motivirt hier nach Wunsch. Wir müssen's wiederholen, es wäre uns recht lieb, wenn viel tüchtige Leute läsen, was diese Nummer auf Seite 146 besonders zu Art. 10 sagt. Hier ein kleines Anekdotchen. Einer der fähigern Zöglinge Herrn Morf's reichte mir die Nr. 37 der „N. B. Schulzeitung“. Wir lasen zusammen den Seminarartikel. Nach Augenblicken ernstern Denkens und Staunens sagte er (was ich schon wußte): Zum Theil noch unentschieden,